

# STATUTEN GUGGENMUSIK POUSEBLOOSER LANGENTHAL

## 1. Zweck

Die **Guggenmusik Pouseblooser Langenthal** (in der Folge **GPL** genannt) verfolgt als Zweck gemeinsames Musizieren, speziell an der Fasnacht, sowie die Pflege der Kameradschaft unter allen Mitgliedern.

## 2. Mitgliedschaft

2.1. Die GPL besteht aus **Aktivmitgliedern**.

2.2. Die Hauptversammlung (in der Folge HV genannt) legt die **Mitgliederzahl** fest. Neueintritte müssen von der HV bestätigt werden und können an der nächsten ordentlichen HV rückgängig gemacht werden.

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen liegt es in der Kompetenz einstimmiger Vorstandsentscheide, die im selben Jahr aufgenommenen Mitglieder bereits vor Ablauf des Vereinsjahres wieder auszuschliessen.

Ansonsten sind die neu eingetretenen Mitglieder den übrigen Mitgliedern gleichgestellt und haben wie diese Stimm- und Wahlrecht sowie die Pflicht, den Mitgliederbeitrag zu leisten.

2.3. Mitglieder können für ein Jahr dispensiert werden, haben aber trotzdem den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

2.4. Der Mitgliederbeitrag wird für das laufende Vereinsjahr durch die HV festgelegt. Er beträgt höchstens CHF 250.00.

2.4.1. Der Mitgliederbeitrag wird neu zum Vereinsbeitrag und ab dem Vereinsjahr 2014/15 wie folgt aufgeteilt:

1. Mitgliederbeitrag	<b>CHF 20.00</b>
2. Kostümbeitrag	<b>CHF 150.00</b>
3. LFG Beitrag „Plakette“	<b>CHF 30.00</b>
4. Beitrag Nachtessen Fasnachtssamstag	<b>CHF 25.00</b>

Somit beträgt der jährliche Vereinsbeitrag für **aktive Mitglieder CHF 225.00**, für **Ehrenmitglieder CHF 205.00**.

Mitglieder welche pausieren, müssen bis Ende Mai dem Vorstand mitteilen ob sie den Kostümstoff für das pausierende Vereinsjahr beziehen wollen. In diesem Fall wir ihnen der Soff wie oben aufgeführt in Rechnung gestellt. Ansonsten beträgt der Jahresbeitrag (Mitgliederbeitrag + LFG Plakette) CHF 50.00.

# STATUTEN GUGGENMUSIK POUSEBLOOSER LANGENTHAL

- 2.5. Gönner der GPL wird man durch Bezahlung eines von der HV festgelegten Mindestbetrages. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 2.6. Ehrenmitglieder können durch die HV ernannt werden. Es gibt **aktive und passive Ehrenmitglieder**.
  - 2.6.1. Aktive Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch von der Mitgliederbeitragspflicht befreit. Wahlrecht, sind jedoch von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.
  - 2.6.2. Passive Ehrenmitglieder haben weder Stimmnoch Wahlrecht und sind ebenfalls von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.
- 2.7. **Austritte** aus der GPL müssen schriftlich an die Präsidentin, den Präsidenten bis 14 Tage vor der ordentlichen HV gelangen. Ansonsten ist man verpflichtet, den Mitgliederbeitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten.
- 2.8. **Ausschlüsse** von Mitgliedern müssen durch die HV mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden.

## 3. Vereinsorgane

- 3.1. Hauptversammlung  
Die **Hauptversammlung** (HV) ist das oberste Organ der GPL.
  - 3.1.1. Jedes Jahr muss mindestens eine vom Vorstand einzuberufende HV abgehalten werden (ordentliche HV). Die Teilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Diese findet in der Regel im Frühjahr statt. Wer an der HV nicht teilnehmen kann, hat sich schriftlich zu entschuldigen. Ansonsten ist eine vom Vorstand festzusetzende Strafgebühr zu entrichten.
  - 3.1.2. Ausserordentliche HVs werden einberufen, falls dies der Vorstand oder indestens 1/5 aller Mitglieder verlangen.
  - 3.1.3. Die **Einladung** zur HV mitsamt den Traktanden hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Einladung wird per E-Mail oder per Post an die Mitglieder verschickt. Folgende **Traktanden** müssen an jeder HV behandelt werden:
    - 1. Einbringung weiterer HV-Traktanden
    - 2. Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
    - 3. Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten
    - 4. Kassen- und Revisorenbericht / Budget
    - 5. Wahlen (Neueintritte, Vorstand, Revisoren, Komitees)
    - 6. Statutenrevisionsanträge

# STATUTEN GUGGENMUSIK POUSEBLOOSER LANGENTHAL

- 3.1.4. **Wahl- und Abstimmungsverfahren:** Die angegebenen Quoten bei Wahl-, Abstimmungs- und Ausschlussverfahren beziehen sich immer auf die an der HV **anwesenden Mitglieder**.

**Wahlen:** Sie erfolgen grundsätzlich schriftlich.

Stehen **mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten** für ein oder mehrere Ämter zur Verfügung, wird jedes Amt einzeln vergeben.

Steht nur **eine Kandidatin oder ein Kandidat** für ein Amt zur Verfügung, wird diese oder dieser in stiller Wahl gewählt.

Stehen für ein Amt **zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten** zur Wahl, entscheidet im ersten Wahlgang das **absolute**, im zweiten das **relative** Mehr.

Die Wahl der **Stimmzählerinnen und Stimmzähler** erfolgt in jedem Fall offen.

Abstimmungen: Sie erfolgen grundsätzlich offen durch Handerheben. Allfällige Schriftlichkeit kann von jedem Mitglied beantragt werden.

## 3.2. Vorstand

- 3.2.1. Der **Vorstand** besteht aus 7 Mitgliedern und wird durch die HV jedes Jahr neu gewählt. Er tagt nach Massgabe der anfallenden Aufgaben.

- 3.2.2. **Präsidentin** oder **Präsident** und **Tambourmajorin** oder **Tambourmajor** werden durch die HV in ihr Amt gewählt.

- 3.2.3. Der **übrige Vorstand** organisiert sich selbst.

- 3.2.4. **Vorstandsämter** können durch Beschluss der HV auch durch zwei Personen ausgeübt werden. Sie haben jedoch im Vorstand nur eine Stimme.

- 3.2.5. Der Vorstand besteht aus folgenden **Chargen:**

1. Präsidentin oder Präsident
2. Vizepräsidentin oder Präsident
3. Kassierin oder Kassier
4. Sekretärin oder Sekretär
5. Tambourmajorin oder Tambourmajor
6. Maskenchefin oder Maskenchef
7. Kostümchefin oder Kostümchef

- 3.2.6. Die **Präsidentin**, der **Präsident** leitet HV und Vorstandssitzungen. Sie oder er vertritt den Verein gegen aussen hin und ist verpflichtet, der HV einen Bericht über das letzte Amtsjahr vorzulegen.

# STATUTEN GUGGENMUSIK POUSEBLOOSER LANGENTHAL

3.2.7. Die **Sekretärin**, der **Sekretär** führt an HV und Vorstandssitzungen das Protokoll. Diese werdengesammelt und sind jedem Mitglied am Ende des Vereinsjahres zugänglich.

3.2.8. Die **Kassierin**, der **Kassier** ist für die Finanzen verantwortlich und hat der HV eine Jahresrechnung vorzulegen, die von zwei **Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren** kontrolliert und beurteilt worden ist.

## 3.3. Komitees

3.3.1. An jeder ordentlichen HV werden mindestens folgende **Komitees** bestimmt:

1. Kostümkomitee
2. Maskenkomitee
3. Musikkomitee

3.3.2. Die **Vorsitzende**, der **Vorsitzende** eines Komitees ist ein Mitglied des Vorstandes und für die Arbeit des Komitees sowie die Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich.

## 4. Schlussbestimmungen

4.1. Bei **Auflösung** der GPL geht das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

4.2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch 4/5-Mehrheit.

4.3. **Statutenrevisionsanträge** haben bis 14 Tage vor der HV schriftlich eingebracht zu werden und bedürfen zur Genehmigung einer 2/3-Mehrheit.

4.4. Die **Schlussbestimmungen** sind nur durch Einstimmigkeit abänderbar.

Genehmigt an der HV vom 29.04.2000

Ergänzung Ziffer 3.1.3 (Einladung HV) genehmigt an der HV vom 12.05.2012

Ergänzung Ziffer 2.4.1 (Mitgliederbeitrag) genehmigt an der HV vom 26.04.2014